

Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	(SP-JUSO-PSA) Andrea Zryd	
2.	SP- JUSO- PSA, Ueli Egger, Hünibach	
3.	SP-JUSO- PSA, Margrit Junker, Lyss	

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Keine zusätzlichen Steuerkniffe bei Pauschalbesteuerten!

Antrag

Der Regierungsrat wird aufgefordert:

Zwingend das Bundesgesetz bei Pauschalbesteuerten anzuwenden und sämtliche Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen (*weltweit).

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Gemäss Bundesverfassung (BV Art.127.2) müssen Besteuerte, also auch Pauschalbesteuerte, gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hatte bereits im Jahre 1993 klare Richtlinien formuliert. So sollten die Lebenshaltungskosten, die im In- und Ausland anfallen versteuert werden. Der Bundesrat schrieb 2011 explizit, dass bei Pauschalbesteuerten sämtliche Kosten zu berücksichtigen seien, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland anfallen. Unlängst ist bekannt geworden, dass die Bernische Steuerverwaltung, respektive die Finanzdirektion krass gegen den Verfassungsgrundsatz verstösst und so den Gedanken der Steuergerechtigkeit tritt. Es darf nicht sein, dass ausländische Milliardäre lediglich mit einem subjektiv angenommen Betrag von rund einer Million Franken Lebenshaltungskosten, welche nur im Inland generiert werden, in die Steuerpflicht genommen werden. Pauschalbesteuerte Milliardäre sind beispielsweise zwischen 2008 und 2011 mit nur 400'000- 500'000 Franken besteuert worden. Für einen Milliardär mit einem Vermögen von zwei

Milliarden Franken entspricht dies 0,025 Prozent (ein Viertausendstel!) seines Gesamtvermögens. Aus besagten Gründen ist zwingend auf den ungerechten Steuerkniff, zu verzichten. Weiter wäre interessant zu wissen, ob und welcher finanzielle Schaden dem Kanton Bern durch die Nicht-Umsetzung der Bundesvorgaben entstanden ist und ob sich die Regierung bewusst ist, dass sie mit der Verweigerung der Herausgabe der Steuerdaten Pauschalbesteuerter (bis 2015) geltendes Recht verletzt hat.

- * - Kreisschreiben estv. nr. 9 vom 3.12.93, gültig bis 23.7.18, pt. 2.2.
- Kreisschreiben estv. nr. 44, ersetzt nr. 9, gültig ab 24.7.18, pt. 3.2., heute gültig

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja nein

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: In Anbetracht der aktuellen Situation, ist es wichtig, dass der Kanton umgehend Bundesrecht einhält. Das Parlament soll darüber befinden.

Ort / Datum:

Magglingen, den 5. April 2019

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Motionsarten / Motionstypen

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

Fristen

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Vollzug

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).